

Entwurf zu einem neuen Schulgesetz für den Kanton Basel-Stadt

Autor(en): **R. G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **24 (1919-1920)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-311494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auch die heutige Jugend noch empfänglich für das Gute, gewiss ist auch ihr Sinn noch offen für die Schönheiten der Natur; werden wir daher nicht müde, unseren Schülern im Klassenzimmer sowohl als ganz besonders auch auf den Exkursionen auf die Bestrebungen der heutigen Naturschutzbewegung aufmerksam zu machen; zeigen wir ihnen an Hand von Beispielen, wie bitter notwendig leider die Verordnungen zum Schutze unsrer Natur geworden sind; machen wir sie darauf aufmerksam, dass auch die Pflanze ein belebtes Wesen ist, lassen wir sie selbst sich davon überzeugen, dass sie am besten gedeiht an ihrem natürlichen Standort, inmitten der ihr zusagenden Pflanzengenossenschaft. Lehren wir sie auch, durch unser eigenes Beispiel, sich zu erfreuen an den schönen und wechselnden Bildern der Natur und jeden zerstörenden Eingriff zu unterlassen. Eine neue Generation soll und muss erstehen, die mehr Achtung vor dem geheimnisvollen Walten der Natur empfindet, die Pflanze und Tier als Lebensgenossen zu erkennen vermag und der daher die Schonung beider zur selbstverständlichen Pflicht wird. Aus dem krassen Materialismus unsrer Zeit muss ein Weg aufwärts führen zu den lichten Höhen wahrhaft idealen Denkens und Fühlens, und der die Seele tötende nackte Egoismus muss überwunden werden durch die Macht des Gemütes. Und das gerade macht die weit über seinen engeren Zweck hinausreichende Bedeutung des Natur- und Heimatschutzes aus, dass auch er eines der Mittel ist, um die Menschheit jenem hohen Ziele zuzuführen.

Entwurf zu einem neuen Schulgesetz für den Kanton Basel-Stadt.

Am 15. Dezember 1905 ist vom Grossen Rat Basel grundsätzlich die Aufstellung eines neuen Schulgesetzes beschlossen worden. Aber „gut Ding will Weile haben“, und so sind 15 lange Jahre vergangen, bis über mancherlei Studien, Versuchen, Projekten und Diskussionen der uns seit Januar 1920 vorliegende Entwurf gereift ist. Er zählt nicht weniger als 135 Paragraphen und ist somit nicht hervorragend übersichtlich. Von den Neuerungen, die er bringt, seien hier nur die für das Basler Schulwesen wichtigsten hervorgehoben.

Bekanntlich besitzt Basel, im Gegensatz zu den meisten andern Schweizerstädten, eine nur vierklassige Primarschule; nach ihrer Absolvierung verteilen sich sofort die Schüler auf verschiedene Parallelanstalten; die Knaben wählen je nach Begabung, zwischen der Sekundarschule, Realschule und dem humanistischen Gymnasium; die Mädchen zwischen Sekundar- und Töchterschule. Es tritt somit nach dem vierten Schuljahr eine Differenzierung nach Begabung ein; freilich und das wird dem heutigen System vorgeworfen, in einem gewissen Grade auch nach Ständen.

Der Entwurf zum neuen Schulgesetz sieht nun ebenfalls eine vierklassige Primarschule vor für alle schulpflichtigen Kinder; nach dem vierten Schuljahr aber werden nur die Schüler, *die das Lehrziel der Sekundarschule nicht zu erreichen vermögen*, ausgeschieden und in einer vierklassigen *obern Primarschule* vereinigt. Die andern Schüler alle besuchen gemeinsam die *Sekundarschule*, deren beide ersten Klassen Vorbereitungsanstalt für die *obern Mittelschulen* sind. Diese setzen somit erst mit dem siebten Schuljahr ein, verlieren also ihre sogenannten „*untern Abteilungen*“, was für Basel eine unerhörte Neuerung bedeutet. Als

obere Mittelschulen sind folgende vorgesehen: für Knaben das *humanistische Gymnasium*, das *neusprachliche Gymnasium* und die *Realschule*; für Mädchen die *Töcherschule* mit einer humanistischen, einer neusprachlichen und einer allgemeinen Abteilung. Anstatt der Differenzierung nach dem vierten Schuljahr wie bisher, tritt eine solche erst nach dem sechsten Schuljahr ein; doch wird mit dem Französischunterricht auch wieder im fünften Schuljahr begonnen mit Ausnahme der obern Primarschule, wo er erst in der 3. und 4. Klasse fakultativ eingeführt werden soll. Man ist in Lehrerkreisen sehr gespannt, wie die Bevölkerung sich zu dieser neuen Gliederung der Baslerschulen stellen wird. Man befürchtet eine Vermehrung der Privatschulen, wenn diese „allgemeine Mittelschule“ (5. und 6. gemeinsames Schuljahr) angenommen werden sollte.

Neu ist im vorliegenden Entwurf auch die Ablösung der Handelsabteilungen von den verschiedenen Schulanstalten, denen sie jetzt angegliedert sind, und ihre Vereinigung zu einer *kantonalen Handelsschule*; diese umfasst eine untere Abteilung von 2 Jahreskursen und eine obere von 4 Jahreskursen. An der kantonalen Handelsschule soll der Unterricht für Knaben und Mädchen gemeinsam sein; auch eine Überraschung für Basel, das bis jetzt die gemischten Schulen nicht gekannt hat.

Zu vielen Diskussionen wird § 44 des neuen Gesetzes Anlass geben; er lautet: „Der Religionsunterricht ist nicht Aufgabe der Schule; die Erteilung des Religionsunterrichtes wird den religiösen Gemeinschaften überlassen“. Dieser Paragraph ist nur die Folge der in Basel durchgeführten Trennung von Kirche und Staat.

Unter dem Abschnitt „Schulbehörden und Schulaufsicht“ finden wir folgende Neuerungen: Die Zahl der Inspektionen wird von acht auf zehn erhöht. Jeder Inspektion gehört mit Sitz und Stimme ein *Vertreter der Lehrerschaft* derjenigen Schule an, die von der betreffenden Inspektion beaufsichtigt wird. Die Lehrerkonferenz wählt ihren Vertreter in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. — Die Mitglieder der Inspektionen werden unter *möglichster Berücksichtigung der verschiedenen politischen Parteien* gewählt. — In allen Erziehungs- und Unterrichtsfragen haben die Inspektionen vor ihrem Entscheid das Gutachten der Lehrerkonferenzen einzuholen. Der Erziehungsrat kann für den Turnunterricht, den Handarbeitsunterricht für Mädchen und den Knabenhandarbeitsunterricht Lehrkräfte als *Fachinspektoren* anstellen; diese werden unter Beibehaltung ihrer Besoldung entlastet, und erhalten zudem eine angemessene Entschädigung.

Ein besonderer Abschnitt ist überschrieben: *Schulsynode*. In Basel besteht seit 28 Jahren die sogenannte *Freiwillige Schulsynode* des Kantons Basel-Stadt; ihr Zweck ist, die Kräfte der Basler Lehrerschaft auf eine Weise zu verbinden, dass diese auf eine gründliche Lösung der das öffentliche Erziehungswesen betreffenden Fragen *wirksamen Einfluss* auszuüben vermag. Dieser Einfluss hat sich aber leider nicht eingestellt, und darum lautet ein altes Postulat der Lehrerschaft: Verstaatlichung der Schulsynode. Das neue Schulgesetz spricht nun wirklich von der staatlichen Schulsynode, der sämtliche an den staatlichen Unterrichtsanstalten festangestellten Lehrer und Schulvorsteher angehören.

Das sind die wichtigsten Neuerungen, die der Entwurf enthält; wie sich der Grosse Rat und das Volk dazu stellen werden, bleibt abzuwarten. R. G.